

Merkblatt

Unterrichtsdispensation für Leistungssportler/innen auf Primar- und Sekundarstufe I

1. Einleitung

Wer sich zur Begabtenförderung bekennt, befürwortet auch eine Talentförderung im Leistungssport. Um im Leistungssport erfolgreich zu sein, muss man sich früh für diesen Weg entscheiden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass neben der sportlichen Karriere die schulische Laufbahn sehr wichtig ist. Ein erfolgreicher Schulabschluss ist Voraussetzung für den Einstieg ins Berufsleben nach der Zeit im Spitzensport. Das Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen unterstützt junge Leistungssportler/innen mit dem Ziel, die schulische Ausbildung und deren sportliche Entwicklung bestmöglich miteinander vereinbaren zu können.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu Dispensationsfragen im Zusammenhang mit der Ausübung von Leistungssport durch Schüler/innen auf Primar- und Sekundarstufe I dienen der Entscheidungsfindung und der Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Praxis.

2. Dispensationen für einzelne Lektionen und Tage

2.1. Rechtliche Grundlage

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101).

§ 14 Voraussehbare Schulversäumnisse

¹ Für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist vorbehältlich von § 14a Abs. 1¹ in Einzelfällen vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen. Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde bzw. Schulleitung erforderlich.

2.2. Arten der Dispensation und Zuständigkeiten (§14 Abs. 1)

Begründete Dispensationsgesuche für den Besuch von Trainingslagern oder zur Teilnahme an Wettkämpfen werden bei erfüllten Voraussetzungen grundsätzlich und ohne Beanspruchung von Jokertagen bewilligt. Sie sollen grosszügig behandelt werden.

Die Zuständigkeit für solche Dispensationen liegt bis auf die Dauer von zwei Tagen bei der Klassenlehrperson, im Falle eines beantragten längeren Fernbleibens bei der Schulbehörde bzw. bei

¹ § 14a Abs. 1: Thema "Jokertage"

der Schulleitung. Für das Nachholen des verpassten Schulstoffes sind der junge Leistungssportler / die junge Leistungssportlerin und die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Lehrpersonen unterstützen die Betroffenen bei der Nacharbeit.

2.3. Eingabe der Gesuche (§14 Abs. 1)

2.3.1. Dispensationsgesuche zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen bis auf die Dauer von zwei Tagen

Es ist vorgängig die Erlaubnis der Klassenlehrperson einzuholen.

2.3.2. Dispensationsgesuche zur Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen für die Dauer von mehr als zwei Tagen

Die Gesuche sind vom Verein oder vom Verband in Absprache mit den Erziehungsberechtigten bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung einzureichen.

Das Sportinspektorat erhält vom Gesuch und vom Entscheid der Schulbehörde bzw. Schulleitung eine Kopie. Die Informationspflicht liegt auf Seiten der Gesuchsteller.

3. Dispensation von einzelnen Lektionen oder Fächern für Leistungssportler

3.1. Rechtliche Grundlage

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (SHR 411.101).

§ 16 Dispensationen

³ *Über die Dispensation eines Schülers von einzelnen Lektionen oder Fächern im Zusammenhang mit einer Entlastung für Leistungssportler befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung auf Gesuch hin nach Abklärung und auf Antrag des Turninspektorates.*

3.2. Grundsätze

3.2.1. Ziel des Schulsportes

- Sport ist ein Promotionsfach, d.h. wer vollständig vom Sportunterricht dispensiert wird, erhält im Fach Sport keine Note im Zeugnis.
- Nicht alle jungen Leistungssportler/innen besitzen ein polysportives Talent und können in allen Lernzielen gemäss Lehrplan gute Leistungen erbringen.
- Leistungssport kann einseitig sein.
- Der Leistungssport verfolgt teilweise andere Ziele als der Schulsport. Der Sportunterricht fördert ein vielseitiges Bewegungsrepertoire und sorgt für eine ausgewogene sportliche Entwicklung. So kann der Schulsport auch hinsichtlich des sportartspezifischen Leistungssports eine gewinnbringende Rolle darstellen.
- Junge Leistungssportler/innen übernehmen im Schulsport wichtige Vorbildfunktionen.
- Ein zentrales Anliegen des Schulsports ist unter anderem die Förderung der Sozialkompetenz.

3.2.2. Primarschule

Dispensationen für junge Leistungssportler/innen werden während der Primarschule in der Regel sehr zurückhaltend bewilligt.

3.2.3. Praxis

Alle Gesuche werden individuell behandelt. Es gibt keine standardisierten Dispensationen. Oft besitzen junge Leistungssportler/innen einen grossen Ehrgeiz, können hohe Belastungen aushalten und arbeiten in der Schule sehr effizient. Zudem möchten viele Eltern keine Sonderlösungen. Allfällige Unterrichtsdispensationen sollen vernünftig, nachvollziehbar und auf den Stundenplan abgestimmt sein. Sie ermöglichen dem jungen Leistungssportler / der jungen Leistungssportlerin einen für Training und Regeneration sinnvollen Freiraum und dienen als Pufferzeit für die Erledigung schulischer Aufgaben.

3.3 Art der Dispensation und Zuständigkeiten (§16 Abs. 3)

Eine Dispensation von einzelnen Lektionen oder Fächern für ein Jahr ist möglich und kann von der Schulbehörde bzw. von der Schulleitung, gestützt auf eine Abklärung und einen Antrag des Sportinspektorates, bewilligt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Beurteilung erfolgt situativ und individuell basierend auf den sportlichen und sozialen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen des Leistungssportlers / der Leistungssportlerin.
- Eine Fachnote wird nur dann im Zeugnis eingetragen, wenn mindestens einzelne Lektionen im betreffenden Fach besucht werden.
- Die Dispensation von einem Fach ist mit einer vorübergehenden Lernzielbefreiung verbunden. Die Promotionsnoten werden dann in den einzelnen Fachbereichen neu berechnet.
- Eine vollständige Dispensation von den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache) ist nicht möglich.
- Eine Teildispensation von einzelnen Lektionen in den Kernfächern, in denen der junge Leistungssportler / die junge Leistungssportlerin überdurchschnittlich begabt ist, ist denkbar.
- In Phasen vor wichtigen Wettkämpfen soll die zuständige Lehrperson individuelle Lösungen (keine Leistungstests, eigenes Fitness- oder Regenerationsprogramm, u.a.) ermöglichen.
- Die Dispensation soll der Trainingsperiodisierung angepasst werden. Es gibt bei jedem Leistungssportler / jeder Leistungssportlerin intensive und weniger intensive Trainingsphasen. In den regenerativen Phasen kann und soll der gesamte Unterricht besucht werden. Dabei ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten speziell gefordert.

3.4. Voraussetzungen für eine Dispensation (§16 Abs. 3)

Bezüglich einer Unterrichtsdispensation im Zusammenhang mit der Ausübung des Leistungssports auf Primar- und Sekundarstufe I gelten im Kanton Schaffhausen folgende Anforderungskriterien. Die kantonale Stellungnahme zu Handen der Schulbehörde bzw. der Schulleitung beruht auf dem Ermessensspielraum des Sportinspektorats:

- ✓ Der junge Leistungssportler / die junge Leistungssportlerin ist Mitglied oder ernsthafter Anwärter / ernsthafte Anwärterin eines nationalen oder regionalen Kadern.
- ✓ Der junge Leistungssportler / die junge Leistungssportlerin ist Inhaber/in einer Swiss Olympic Talents Card oder hat einen Piste-Test absolviert mit noch ausstehendem Ergebnis.

- ✓ Der junge Leistungssportler / die junge Leistungssportlerin betreibt einen effektiven Trainingsaufwand von mindestens zehn Trainingsstunden pro Woche. Dieser Aufwand umfasst die Netto-Trainingszeit. Darin nicht inbegriffen sind der zeitliche Aufwand für die An- und Rückreise zum Trainingsort und für allfällige Trainingsvorbereitungen.
Der zeitliche Aufwand kann gegebenenfalls zusätzlich zum effektiven Trainingsaufwand vom Sportinspektorat bei der Gesamtbeurteilung mitberücksichtigt werden.
- ✓ Empfehlung durch die Sportverantwortlichen, wenn möglich den Sportverband.

Desweiteren müssen folgende Aspekte für den jungen Leistungssportler / die junge Leistungssportlerin zutreffen:

- ✓ Die Leistungen und der Einsatz sind im gesamten Schulunterricht ansprechend.
- ✓ Der junge Leistungssportler / die junge Leistungssportlerin tritt in den Bereichen Selbst- und Sozialkompetenz positiv in Erscheinung. Einstellung und Verhalten im Schulalltag sind in Ordnung.

3.5. Eingabe des Gesuchs (§16 Abs. 3)

1. Die Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Verein oder dem Verband bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung einzureichen. Dazu sind die entsprechenden Formulare auf der [Bildungsplattform Bewegung und Sport](#) zu verwenden:
 - a. Für Erziehungsberechtigte: *Schriftlicher Antrag Unterrichtsdispensation*
 - b. Für den Verein / Verband: *Angaben zur Biografie*
 - c. Ebenfalls einzureichen sind:
 - i. Empfehlungsschreiben der Sportverantwortlichen;
 - ii. Stundenplan;
 - iii. Trainingsplan.
2. Die Schulbehörde bzw. die Schulleitung stellt dem Sportinspektorat eine Kopie des Gesuches einschliesslich der oben genannten Formulare zu.
3. Das Sportinspektorat nimmt entsprechende Abklärungen vor, welche Gespräche mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten beinhalten können.
4. Gestützt auf die Abklärungen definiert das Sportinspektorat die entlastenden Massnahmen.
5. Das Sportinspektorat stellt gestützt auf seine Abklärungen einen Antrag an die Schulbehörde bzw. die Schulleitung. (→ Punkt 3.1 Rechtliche Grundlage)
6. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet über den Antrag und erlässt eine rechtsmittelfähige Entscheidung mit Begründung. Der Entscheid geht an:
 - a. Erziehungsberechtigte;
 - b. Sportinspektorat;
 - c. Schulbehörde oder Schulleitung;
 - d. Klassenlehrperson.

Gesuche für Dispensation von einzelnen Lektionen oder Fächern für Leistungssportler können jederzeit mit allen benötigten Unterlagen eingereicht werden. Die Bearbeitung von Anträgen für das neue Schuljahr, welche bis vor den Sommerferien eingereicht werden, erfolgt jeweils bis Ende der Sommerferien.

4. Ansprechpartner

Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen

Dienststelle Sport, Familie und Jugend

Sportinspektorat

Fabian Hauser

Herrenacker 3, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 78 81

E-Mail: fabian.hauser@sh.ch